

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 06.02.2019 im Sitzungssaal der VG-Aurachtal

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Schumann

Schrifführer: Herr Stephan Lutz; Frau Katy Schumann (zu den TOPs 3, 3.1, 3.2 und 3.3)

1. Bürgermeister Schumann erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass zur Sitzung gem. Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) frist- und formgerecht geladen wurde.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 14 anwesend:

Gemeinderäte: Jörg Becker
Manfred Engelhardt
Dr. Thomas Fuchs
Peter Hußnätter
Frank Jordan
2. BGM Peter Jordan
3. BGM Konrad Kreß
Lisa Scherzer
Richard Schnappauf (ab 19:30 Uhr)
Thomas Schuh
Armin Stadie
Doris Stein-Echtner
Siegfried Wagner

Es fehlen entschuldigt: Joachim Kreß (privat verhindert)

Unentschuldigt: ./.

Gäste: Pressevertreter, Zuhörer

Vor Einstieg in die Tagesordnung gratuliert der Vorsitzende dem 2. BGM Peter Jordan, dem 3. BGM Konrad Kreß sowie GRM Frank Jordan nachträglich zu deren Geburtstagen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.12.2018

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gem. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 Stimmen.

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat hat beschlossen, das für die Erschließungsplanung des Baugebiets „Ackerlänge V“ notwendige Baugrundgutachten an das Ingenieurbüro Gartiser, Germann & Piewak – Ingenieurbüro für Geotechnik und Umwelt GmbH aus 96047 Bamberg für eine Bruttoangebotssumme in Höhe von **4.944,45 €** zu vergeben.

Außerdem beschloss der Gemeinderat, die Vergabe dreier Prozessüberwachungs- und Steuerungseinheiten für die Pumpwerke Dörflas und Unterreichenbach an die Firma HST Systemtechnik GmbH & Co. KG aus 59872 Meschede für eine Bruttoangebotssumme von **18.268,05 €** zu vergeben.

Richard Schnappauf betritt um 19:35 Uhr den Sitzungssaal.

TOP 3 Haushaltsplanung 2019

Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes wurde im Vorfeld der Sitzung per E-Mail an die Mitglieder des Gemeinderats versandt.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Haushaltsentwurf im Finanzausschuss am 23.01.2019 vorberaten wurde und die vom Finanzausschuss angeregten Änderungen in die endgültige Haushaltsplanung eingeflossen sind. Anschließend übergibt er das Wort an die Kämmerin, Frau Schumann.

Nach der Haushaltsplanung beträgt das Gesamtvolumen 2019 in Einnahmen und Ausgaben insgesamt 9,5 Millionen Euro. Frau Schumann erläutert zunächst die wichtigsten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 6 Millionen Euro. Positiv hervorzuheben sind die stetig steigenden Einnahmen aus dem Bereich Einkommensteuer mit einem Haushaltsansatz von 2,6 Millionen Euro bei einem Anteil an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes von gut 45 Prozent. Aus der Gewerbesteuer kann 2019 mit Einnahmen in Höhe von 700.000,00 Euro gerechnet werden. Hinsichtlich der Einnahmen aus der Schlüsselzuweisung geht die Verwaltung davon aus, dass diese entsprechend einer Information des Bayerischen Gemeindetages zum Finanzausgleich mit 320.000,00 Euro stabil gehalten werden.

Bei den Personalausgaben ist 2019 eine Erhöhung von 5,6 Prozent auf insgesamt 596.000,00 Euro eingeplant. Berücksichtigt wurden die aktuellen Tarifabschlüsse und eine Neueinstellung im Bauhof ab August 2019. Außerdem hat die Gemeinde Aurachtal in das Thema Ausbildung investiert und im September 2018 einen Auszubildenden für den Beruf des Tiefbaufacharbeiters im Bauhof eingestellt. Die Ausbildungsstelle fällt kostenmäßig 2019 erstmals ganzjährig ins Gewicht. Des Weiteren wird auf die Entwicklung der zu zahlenden Umlagen an die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal in Höhe von 481.000,00 Euro und Kreisumlage eingegangen. Letztgenannte hat einen Anteil von fast 30 Prozent an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und wird auf 1,5 Millionen Euro festgesetzt. Trotz gesunkenem Hebesatz des Landkreises erhöht sich die Kreisumlage für die Gemeinde gegenüber dem Vorjahr um 34.000,00 Euro. Der Grund hierfür liegt in der rechnerisch höheren Umlagekraft der Gemeinde. An die in der Trägerschaft der Kirchengemeinde liegenden Kindertagesstätten in Aurachtal fließen Betriebskostenzuschüsse in einer Größenordnung von 392.000,00 Euro (Ø 2.200,00 Euro pro betreutes Kind und Jahr sowie Ø 1.400,00 Euro pro Hortkind/Jahr). Für Kinder, die außerhalb des Gemeindegebietes betreut werden, liegt der Förderanspruch der Einrichtungsträger gegenüber der Gemeinde Aurachtal bei 81.000,00 Euro.

Zusammenfassend kann zum Verwaltungshaushalt, der gegenüber dem Vorjahr um 2,02 Prozent steigt, festgestellt werden, dass der Haushalt 2019 mit vertretbaren Ansätzen geplant ist. Die Steuerkraft je Einwohner geht geringfügig auf 949,00 Euro zurück. Das entspricht 96 Prozent des maßgeblichen Landesdurchschnitts. 2018 waren es noch 103 Prozent. Grund dafür ist die unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Steuerarten. Die aus der Gewerbesteuer abgeleitete Steuerkraftzahl liegt um 57,00 Euro je Einwohner unter dem Wert des Vorjahres, kann aber durch Zuwächse bei der Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung im Großen und Ganzen kompensiert werden.

Im Vermögenshaushalt sind Ausgaben von 3,5 Millionen Euro zu erwarten. Betragsmäßig an erster Stelle stehen der Erwerb von Wohnbauflächen und die damit verbundenen Erschließungsmaßnahmen. Nach derzeitigem Planungsstand stehen in den Jahren 2019/2020 etwa 77 Bauplätze zum Verkauf. Hinsichtlich des Neubaus der Kindertagesstätte in Falkendorf konnte 2018 die europaweite Ausschreibung der Architektenleistungen abgeschlossen werden. Zur Finanzierung kann auf Haushaltsausgabereiste zurückgegriffen werden. 2019 sind nochmals 75.000,00 Euro für die Erneuerung von Spielflächen, unter anderem auf dem Außengelände der Schule und in Unterreichenbach, vorgesehen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Städtebauförderungsprojekte. Die Gemeinde Aurachtal konnte mit Mitteln der Förderinitiative „Innen statt Außen“ das Anwesen Königstraße 28 erwerben. Über die Städtebauförderung kann die Gemeinde damit von Zuschüssen in Höhe von 80 Prozent profitieren. Jetzt gilt es das Anwesen zu sanieren und für öffentliche Zwecke nutzbar zu machen. Hierzu soll ein Modernisierungsgutachten in Auftrag gegeben werden. Für die Gestaltung des Platzes „Fürther Straße“ stehen Haushaltsmittel von 100.000,00 Euro als Haushaltsausgabereiste zur Verfügung. Weitere Maßnahmen lassen sich stichpunktartig wie folgt aufzählen: Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Unterreichenbach zur

Kreisstraße ERH 13, die Schaffung zweier barrierefreier Bushaltestellen in Falkendorf und Münchaurach, die Herstellung der Erschließungsstraße „Stich Ansbacher Straße“, Aufbau eines Kanal- und Wasserkatasters, Maßnahmen zum Hochwasserschutz, Anschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof, Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik, Schaffung zusätzlicher Hortplätze durch Verlegung des Speiseraumes und der Kochgelegenheit ins Untergeschoss, neues Löschfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Falkendorf und die Sanierung des Schulgebäudes.

Der anstehende Finanzierungsbedarf wird aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt, Grundstücksverkäufen, Beiträgen und Zuwendungen finanziert. Für den Haushalt 2019 sowie für den Finanzplanungszeitraum sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen. Laut Finanzplanung kann der letztes Jahr für die Ausweisung der Baugebiete notwendig gewordene Kreditbedarf in 2020 mit dem Verkauf des Baulandes getilgt werden.

Als Schwerpunkte der Haushaltsplanung nennt 1. BGM Schumann Maßnahmen in die Infrastruktur, sei es für Baugebiete, den Straßenbau, die Abwasserbeseitigung, sowie Investitionen in das Schulgebäude, den Neubau des Kindergartens Falkendorf und die Spielplätze. Außerdem seien auch Kosten für planerische Arbeiten eingearbeitet. Schon jetzt sei eine vorausschauende und frühzeitige Planung von Entwicklungsmöglichkeiten des Ortes angebracht, um Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Auch könne man davon ausgehen, dass der Gemeinderat sicherlich in diesem Jahr auch wieder mit Entscheidungen höherer Stellen konfrontiert würde, die im vorliegenden Haushalt nicht berücksichtigt seien und die Planungen gegebenenfalls verändern könnten, wie zum Beispiel in 2018 die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Ganz aktuell sei die Veränderung der Richtlinien für die Einschulung zu nennen. Es bleibe abzuwarten, was dies für Auswirkungen für die Betreuung in den Kindergärten bzw. für die Einschulungen haben werde.

3. BGM Kreß thematisiert die Kosten, welche die Gemeinde für Kindergartenplätze außerhalb Aurachtals aufwenden muss. Nach Auskunft der Kämmerin besuchen aktuell 28 Aurachtaler Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb des Gemeindegebiets, davon 14 einen Kindergarten, 4 eine Krippe sowie 10 Schulkinder einen Hort. In der Regel sind die Betreuungseinrichtungen außerhalb Aurachtals aufgrund des gewünschten Betreuungsumfanges mit extensiveren Buchungszeiten teurer als die beiden Kindergärten in Aurachtal. Daher liegt die Belastung der Gemeinde Aurachtal für einen Kindergartenplatz (einschließlich Krippe) auswärts der Gemeinde 2019 im Durchschnitt bei zirka 2.900,00 Euro, eine Betreuung in Aurachtal hingegen im Mittel bei ca. 2.200,00 Euro pro Kind und Jahr.

TOP 3.1

Erlass der Haushaltssatzung

Nach dem Vortrag der Kämmerin und den Nachfragen aus dem Gremium beschließt der Gemeinderat den Entwurf der Haushaltssatzung samt Haushaltsplan und den weiteren vorgeschriebenen Anlagen in der vorliegenden Form als Satzung, welche zum 01.01.2019 in Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 3.2

Beschluss über den Stellenplan

Der Stellenplan 2019 in der Fassung vom 31.01.2019 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 3.3

Billigung der Finanzplanung

Der Gemeinderat billigt die vorgelegte Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 4**Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)**

Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) eröffnet den Gemeinden, für bestimmte Feuerwehreinsätze Gebühren von den Verursachern bzw. Verantwortlichen zu erheben. Die Gemeinde Aurachtal hat hiervon bisher keinen Gebrauch gemacht.

Um der Gemeinde Aurachtal die Möglichkeit der Refinanzierung der Feuerwehreinsätze zu ermöglichen, soll eine Feuerwehrgebührensatzung beschlossen werden.

In der Sitzung vom 19.12.2018 fand hierzu eine Vorberatung statt, als deren Ergebnis eine weitere Ausarbeitung der Satzung durch die Verwaltung beschlossen worden ist. Die Verwaltung legt daher nun eine beschlussreife Satzung vor.

BGM Schumann fasst noch einmal den Beschluss zu diesem Thema aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.12.2019 zusammen und betont, dass sich die Verwaltung bei der Festlegung der abrechenbaren Tatbestände und der dazu gehörenden Gebührensätze an Feuerwehrgebührensatzungen von umliegenden Gemeinden orientiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) in der vorliegenden Fassung:

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Aurachtal erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

(2) Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Aufwendungsersatz nach Absatz 1 kann verlangt werden

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft- Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden veranlasst war,
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmierung, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurde,
6. wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,
7. für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinde Aurachtal die Aufwendungen nach den Nummern 1, 2 oder 4 verlangen kann, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,
8. für Sicherheitswachen.

Kein Ersatz verlangt wird für Einsätze oder Tätigkeiten, die der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen.

(3) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, beispielsweise die Bekämpfung von Wespen, das Fangen von Bienenschwärmen, das Auspumpen von Baugruben usw.,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

(1) Zum Ersatz der Aufwendungen und Kosten ist verpflichtet, wer

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat, oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeugs im Sinn dieser Nummer ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat oder eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,
4. im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 den Sicherheitsdienst betreibt,
5. im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 7 zum Ersatz der Kosten der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet ist,
6. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 8 und des § 1 Abs. 3 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Der nach dieser Satzung erhobene Aufwendungs- oder Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

A N L A G E

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2), den Personalkosten (Nummer 3) sowie den Pauschalen Gebühren (Nummer 4) zusammen. Bei der Berechnung aller Gebühren ist eine angemessene Selbstbeteiligung der Gemeinde Aurachtal berücksichtigt.

1. Fahrzeuge

a) Streckenkosten

Die **Streckenkosten** werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. dem Standort zum Einsatzort und zurück berechnet. Streckenkosten können sowohl im Rahmen des Aufwendungs- als auch des Kostenersatzes anfallen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Aufwendungs- bzw. Kostenersatz
einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	<i>unbesetzt</i>
einen Anhänger	1,25 €

b) Ausrückestundenkosten

Mit den **Ausrückestundenkosten** ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet. Ausrückestundenkosten können sowohl im Rahmen des Aufwendungs- als auch des Kostenersatzes anfallen

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für	Aufwendungs- bzw. Kostenersatz
einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,05 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	<i>unbesetzt</i>
einen Anhänger	13,00 €

2. Geräte und Hilfsmittel, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehören

Werden Geräte und Hilfsmittel eingesetzt, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören, werden **Arbeitsstundenkosten** sowie Hilfsmittel die zur Schadensbeseitigung verwendet werden, berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die Überlassung von Gerät (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) wird als Tagessatz berechnet.

Zusätzlich werden notwendige Reinigungs- und Wartungsarbeiten in Rechnung gestellt. Diese werden pro Stück in Rechnung gestellt.

Werden Geräte für private Veranstaltungen Dritten zum Gebrauch überlassen, wird ein pauschaler Satz in Höhe des doppelten Arbeitsstundenkostensatzes für jeden Tag der Gebrauchsüberlassung in Rechnung gestellt.

a) Geräte

Gerät	Arbeitsstundenkosten bei Aufwendungs- bzw. Kostenersatz	Kosten für die Überlassung pro Tag
Dampfstrahlgerät	25,00 €	50,00 €
Flutlichtstrahler mit Stativ	22,50 €	45,00 €
Handstrahler		20,00 €
Kettensäge	17,50 €	35,00 €
Kübelspritze	6,75 €	13,50 €
Motorflex / Trennschleifer	17,50 €	35,00 €
Nass- / Trockensauger	38,70 €	77,40 €
Pressluftatemgerät mit Maske	26,50 €	53,00 €
Sandsackabfüllanlage	26,00 €	
Seilzug	35,00 €	70,00 €
Steckleiter	15,00 €	30,00 €
Stromaggregat	19,50 €	39,00 €
Tauchpumpe	15,00 €	30,00 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	25,00 €	
Tragkraftspritze PFPN 10-1500	30,00 €	
Unterdrucklüftungsgerät	24,50 €	49,00 €

b) Hilfsmittel

Hilfsmittel	Aufwendungs- bzw. Kostenersatz, Kosten für die Überlassung zum Verbrauch
Ölbindemittel (pro Sack)	Einkaufspreis plus Frachtkosten
Sandsack (pro Tag)	0,70 €
Schaummittel	Einkaufspreis plus Frachtkosten

c) Wartungs- und Reinigungskosten

Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden nicht von den Aurachtaler Feuerwehren selbst durchgeführt, sondern bei der FFW Herzogenaurach eingekauft. Es wird daher die von Herzogenaurach der Gemeinde Aurachtal in Rechnung gestellte Leistung an den nach § 2 Zahlungspflichtigen weitergegeben.

Für folgende Leistungen der FFW Herzogenaurach werden die Kosten weitergegeben:

Feuerlöscherbefüllung
Schlauchreinigung / Trocknung
Reinigung Dienstbekleidung
Befüllung / Kontrolle der Pressluftflaschen

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für Sicherheitswachen wird gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG eine Entschädigung gezahlt, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder der Verdienstaufall zu erstatten ist. Dies gilt auch, wenn die Sicherheitswache nicht rechtzeitig abgesagt worden ist.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird pro Stunde berechnet	bei Aufwendungs- bzw. Kostenersatz
bei Sicherheitswachen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8)	15,10 €
bei allen übrigen Einsätzen	24,00 €

4. Pauschale Gebühren

Für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten erhebt die Gemeinde Aurachtal eine pauschale Gebühr, die unabhängig von den tatsächlichen Sach- und Personalkosten festgesetzt wird.

Tätigkeit	Gebühr
Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugtür	95,00 €
Beseitigen von Insektennestern, Verfolgung und Einfangen eines Bienenschwarms	100,00 €
Ausrücken bei BMA Fehlalarm (§1 Abs. 2 Nr. 5, 3.Alternative)	250,00 €
Ausrücken bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Fehlalarmierung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 1. Und 2. Alternative)	1.250,00 €
Ausrücken wegen fehlerhafter Notrufweiterleitung durch einen Sicherheitsdienst (§ 1 Abs. 2 Nr. 6)	250,00 €
Verkehrssicherung bei privaten Veranstaltungen	250,00 €

Abstimmungsergebnis: 13 : 1 Stimmen.

TOP 5

Annahme einer Spende der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach für die ehrenamtliche Seniorenarbeit

Die Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach hat am 16.01.2019 anlässlich einer Veranstaltung der Gemeinde Aurachtal eine Spende über 1.000,00 Euro für die ehrenamtliche Seniorenarbeit zukommen lassen.

Die Spende wurde in den gemeindlichen Haushalt verbucht und es wurde eine Spendenquittung erstellt.

Die Spende wird zur Deckung der Kosten für die ehrenamtliche Seniorenarbeit verwendet.

Mit der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach bestehen seitens der Gemeinde Aurachtal Geschäftsverbindungen in Form mehrerer Bankkonten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Spende anzunehmen und für die ehrenamtliche Seniorenarbeit zu verwenden. Die Spende hat weder in der Vergangenheit, noch wird sie in der Zukunft Entscheidungen des Gemeinderates beeinflussen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 6

Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Es gibt weder Tagesordnungsergänzungen noch Mitteilungen oder Wortmeldungen.

TOP 7

Bürgerfragestunde

Es gibt keine Wortmeldungen.

1. Bürgermeister Schumann schließt die öffentliche Sitzung nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 19:57 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung siehe Seiten: 251 ff.

v.g.u

Stephan L u t z
Schriftführer

Katy S c h u m a n n
Schriftführerin

Klaus S c h u m a n n
1. Bürgermeister